

Abg. Eymann,
 = v. Friesen,
 = Funkhänel,
 Vicepräsident Haberkorn,
 Abg. Hähnel,
 = D. Haubold,
 = Heisterbergk,
 Vicepräsident D. Held,
 Abg. Hering,
 = Herold,
 = Heubner,
 = Hohlfeld,
 = Jacob aus Bautzen,
 = Kämmer,
 = D. Kalb,
 = Klinger,
 = Klinckhardt,
 = König,
 = Kretschmer,
 = Löwe,
 = Mauckisch,
 = Mros.
 Secretair Rafe,
 = Raumann,
 = v. Polenz,

Abg. Prehsch,
 Secretair Prüfer,
 = Raschig,
 = Rauch,
 = Rewiker,
 = Richter,
 = Rosenhauer,
 = Schaarschmidt,
 = Schwebler,
 = Schwerdtner,
 = Sommer a. Bernstadt,
 = Sommer a. Dschak,
 = Thallwitz,
 = D. Theile,
 = Trenkmann,
 = Voigt,
 = D. Wagner a. Dresden,
 = Wagner a. Marienberg,
 = Wapler,
 = Welz,
 = Wich,
 = Wieland,
 = Wigand,
 = Wigard,
 Präsident Cuno.

Präsident Cuno: Die gestellte Frage ist einstimmig bejaht worden.

Regierungscommissar Kohlschütter: Herr Präsident! Der Herr Minister des Innern hat mich beauftragt, an seiner Statt der geehrten Kammer mitzutheilen, daß er die von dem Herrn Abg. Biedermann neulich gestellte Interpellation in Betreff der Ausweisung von Ausländern in der ersten Sitzung der künftigen Woche beantworten werde.

Präsident Cuno: Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, der Berathung des Berichts des vierten Ausschusses über die Petitionen mehrerer Gasthofs- und Schanknahrungsbesitzer und Pächter der Leipziger und Zittauer Gegend, die Aufhebung der die Tanzvergünstigungen beschränkenden Bestimmungen der Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend.

Berichterstatter Abg. Schwerdtner: Dieser Bericht lautet:

Dem vierten Ausschuss ist die Petition Hermann Gerhardt's, Gasthofbesizers zu Großstädteln und 24 Genossen, sowie die Petition Friedrich Theodor Feurich's, Kretschambesizers zu Sönsdorf bei Zittau und 28 Genossen, zur Berichterstattung überwiesen worden.

Das Gesuch der Petenten beider Petitionen geht dahin, die Volksvertretung wolle beschließen, sich bei der Staatsregierung dahin zu verwenden, daß die in der Armenordnung vom 22. October 1840 enthaltene, das Abhalten von Tanzmusik betreffende Gesetzesstelle wieder aufgehoben werde.

Vor dem Erlasse der Armenordnung vom 22. October 1840 war es jedem Besitzer von Grundstücken, auf welchen das Recht haftete, Tanzmusik zu halten, gestattet, mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten und der Sabbathfeier, Tanzmusik halten zu können. Durch den Erlaß der Armenord-

nung aber wurde dieses Recht, welches auf diesen Grundstücken zeither gehaftet hatte, insoweit beschränkt, daß die Besitzer solcher Grundstücke zur Ausübung dieses Rechtes an gewisse Tage im Jahre, welche in das willkürliche Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt waren, gebunden wurden. Daß ein solches Gesetz, wo die Ausübung desselben lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt ist, theilweise zu großen Ungleichheiten führen müsse und führen werde, wurde schon auf dem Landtage 1839/40 bei Berathung dieses Gesetzes hervorgehoben, selbst die Deputation spaltete sich damals bezüglich dieses Punktes in eine Majorität und Minorität, die ganze, das Tanzmusikhalten betreffende Gesetzesstelle wurde auch nur mit einer schwachen Majorität angenommen.

Als Beleg zu der ungleichen Ausführung dieses Gesetzes geben nun vorgenannte zwei Petitionen hinlängliches Zeugniß, indem in der erstgenannten Petition zu ersehen ist, daß von der Amtshauptmannschaft zu Borna, auf vorgängige Anordnung der Kreisdirection zu Leipzig vom 24. Juni 1841, an sämtliche Ortspolizeibehörden des gedachten amtshauptmannschaftlichen Bezirkes eine Verordnung behufs der Regulirung des Abhaltens öffentlicher Tanzmusiken erlassen worden, wonach am ersten Sonntage in jedem Monate, ausschließlich der Fasten- und Adventzeit, an den zweiten Feiertagen der drei hohen Feste, zu Kleinostern, um Kleinpfinstern, zum Ernte- und Kirchweihfeste, am Neujahrs- und großen Neujahrstage und zu Fastnacht öffentliche Tanzbelustigungen zu gestatten sind, dergestalt jedoch, daß diese Anzahl der Tanzbelustigungen überhaupt als das Maximum anzusehen, keineswegs aber den Gemeinden und Schenkwirthen ein unbedingter Anspruch darauf zuzugestehen, vielmehr die Erlaubnißertheilung unbedingt noch für jeden einzelnen Tag besonders nachzusuchen und dem obrigkeitlichen Ermessen vorzubehalten ist, endlich auch die Nachhaltung einzelner ausgefallener Tanztage ausgeschlossen bleibt.

Dagegen stellt sich nach der zweiten Petition eine ganz andere Einrichtung heraus. In dortiger Gegend (nämlich in der Gegend von Zittau) ist die Einrichtung getroffen worden, daß außer an den zweiten Feiertagen der drei hohen Feste, als zu Ostern, Pfinstern, Weihnachten, und an dem Kirchweih- und Erntefeste lediglich den ersten und dritten Sonntag eines jeden Monats Tanzmusik gehalten werden darf. —

Wenn nun schon aus diesen beiden Petitionen sich ersehen läßt, wie ungleich von den Ortspolizeibehörden die Ausführung dieses Gesetzes gehandhabt wird, — während man in der Leipziger Gegend nur einmal im Monate Tanzmusik halten darf, hat man in der Gegend von Zittau Gelegenheit, zweimal im Monate Tanzmusik halten zu können, — so läßt sich wohl nicht verkennen, daß eine derartige geschliche Bestimmung keinen wesentlichen Nutzen für das Land bringen, wohl aber zu sehr großen Ungleichheiten und sogar zu Mißbräuchen führen kann. Denn wenn man bedenkt, daß nach §. 139 der Armenordnung vom 22. October 1840 den Ortspolizeibehörden das Recht zusteht, beliebige Anordnungen hinsichtlich des öffentlichen Tanzabhaltens zu treffen, so kann sehr leicht dieses Recht der Ortspolizeibehörden durch dieselben auf eine Weise ausgeübt werden, je nachdem die Behörde selbst das Tanzvergünstigen als auf die Moralität einwirkend betrachtet, oder pecuniäre Verhältnisse dabei in Frage kommen, welche zu großen Mißdeutungen Anlaß geben können.

Die Staatsregierung hat, wie von Seiten des Herrn